

(2) Die Gültigkeit der Funkzeugnisse kann auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst nachweislich im Rahmen des Berechtigungsumfangs des jeweiligen Funkzeugnisses mindestens 2 Jahre wahrgenommen oder eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind die Funkzeugnisse vor Ablauf der Gültigkeit zusammen mit dem Antrag sowie dem Nachweis gemäß Abs. 2 vorzulegen.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis nicht erbracht werden oder ist das Funkzeugnis ungültig, wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur erneuert, wenn der Zeugnisinhaber die für das entsprechende Funkzeugnis geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Nachprüfung nachweist.

(5) Funkzeugnisse, deren Gültigkeit abgelaufen ist, sind unaufgefordert zurückzugeben.

§ 9

Entzug von Funkzeugnissen, Berechtigungsausweisen und Funkberechtigungen

Funkzeugnisse, Berechtigungsausweise und Funkberechtigungen können vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder vom Leiter des von ihm beauftragten Organs der Deutschen Post entzogen werden, wenn der Inhaber

- a) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr besitzt,
- b) nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Funkdienstes bietet,
- c) gegen Rechtsvorschriften über die Ausübung des Funkdienstes verstoßen hat.

§ 10

Ausübung eines anderen Funkdienstes

Beim Übertritt in einen anderen Funkdienst wird grundsätzlich nur ein Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse ausgestellt, auch wenn bisher ein Funkzeugnis 1. Klasse vorhanden war. Im übrigen ist beim Übertritt von einem Funkdienst in den anderen, für dessen Wahrnehmung Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, der Nachweis der Voraussetzungen erforderlich, die für den Erwerb von Funkzeugnissen dieses Funkdienstes vorgeschrieben sind.

Abschnitt IV

Ausbildung und Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen

§ 11

Ausbildung

Die Ausbildung zum Erwerb von Funkzeugnissen erfolgt an Bildungseinrichtungen der Deutschen Post. Die Berechtigung zur Ausbildung kann der Minister für Post- und Fernmeldewesen anderen staatlichen Organen und Betrieben übertragen. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Lehrplänen, die mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abzustimmen sind. Die Zulassungsbedingungen für die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen werden von den Bildungseinrichtungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

§ 12

Prüfungen

(1) Die Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen werden grundsätzlich an den Bildungseinrichtungen durchgeführt, die zur Ausbildung berechtigt sind.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sowie die Prüfungsanforderungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen herausgegeben; sie sind den Bewerbern durch die zur Ausbildung berechtigten Bildungseinrichtungen bekanntzugeben.

(3) Die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beauftragter Mitarbeiter.

Abschnitt V

Kontrollrecht und Gebühren

§ 13

Kontrollrecht

Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post die Kontrolle

- a) des Vorhandenseins,
- b) der Gültigkeit,
- c) des Berechtigungsumfangs

von Funkzeugnissen, Berechtigungsausweisen und Funkberechtigungen.

§ 14

Gebühren

(1) Für die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen, die Erteilung von Funkzeugnissen und Berechtigungsausweisen sowie das Ausstellen von Zweitschriften von Funkzeugnissen sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage 1 zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen mit Beginn der Prüfung (Prüfungsgebühren),
- b) die Erteilung von Funkzeugnissen und Berechtigungsausweisen mit der Aushändigung (Erteilungsgebühren),
- c) die Ausstellung von Zweitschriften von Funkzeugnissen mit der Aushändigung (sonstige Gebühren).

(3) Gebühren werden von

- a) der Bezirksdirektion, der Deutschen Post für Flugfunk-sprecherlaubnisse,
- b) dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post für alle übrigen Funkzeugnisse und Berechtigungsausweise

erhoben.

(4) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten; Prüfungsgebühren vor Beginn der Prüfung, Erteilungs- und sonstige Gebühren vor der Erteilung bzw. Ausstellung der Funkzeugnisse.

Abschnitt VI

Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht

§ 15

Ordnungsstrafbefugnis

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist